



Handbuch Vertrauliche Geburt

Kanton Aargau 2024



Handbuch **Vertrauliche Geburt**

für Fachpersonen der Geburtshilfe
und Patientenadministration

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck des Handbuchs.	6
2. Die Vertrauliche Geburt.	7
2.1 Definition.	7
2.2 Situation der betroffenen Frauen	8
2.3 Fallführung	8
2.4 Pseudonymisierung	9
2.5 Erstkontakt durch die Frau	10
3. Aufgaben und Zuständigkeiten der involvierten Fachbereiche	11
3.1 Aufgaben der Begleitung der vertraulichen Geburt durch das Spital/Geburtshaus	12
3.2 Aufgaben der Fallführung durch Sexuelle Gesundheit Aargau (Seges)	15

1. Zweck des Handbuchs

Das Handbuch Vertrauliche Geburt ist ein Arbeitsmittel für Fachpersonen. Es wendet sich an Fachpersonen aus geburtshilflichen Einrichtungen, die im Kanton Aargau eine Frau rund um eine Vertrauliche Geburt betreuen: in der Schwangerschaft, während der Geburt und im Wochenbett.

Das Handbuch bezweckt:

- Die Umsetzung einer einheitlichen Vorgehensweise in allen Aargauer Spitälern und Geburtshäusern bei einer Vertraulichen Geburt.
- Die strukturierte Informationsvermittlung zwischen den involvierten Bereichen: Pflege und Medizin, Patientenadministration und Beratung durch die Fachstelle Sexuelle Gesundheit Aargau (Seges).
- Die detaillierte Beschreibung aller relevanten Vorgehenschritte.
- Die effiziente Informationsbeschaffung.

2. Die Vertrauliche Geburt

2.1 Definition

Die Vertrauliche Geburt bezeichnet eine Geburt, bei der durch besondere Diskretion im Spital oder Geburtshaus gewährleistet wird, dass das Umfeld der Frau von der Geburt nichts erfährt. Das Ziel der Vertraulichen Geburt ist, die Frau und das Kind vor möglichen Gefährdungen des sozialen Umfeldes der Frau zu schützen. Die Frau kann sich bereits während der Schwangerschaft medizinisch und psychologisch unterstützen und beraten lassen und das Kind unter medizinischer Betreuung im Spital oder Geburtshaus zur Welt bringen¹. Die Frau muss ihre Personalien vollständig bekannt geben, erhält von den involvierten Fachpersonen aber gleichzeitig Vertraulichkeit zugesichert: Zum Beispiel durch ein Pseudonym, eine verschärfte Informationssperre oder Verzicht von direkter Korrespondenz an die Adresse der Frau. Die Frau kann das Kind nach der Geburt zur Adoption freigeben, muss dies aber nicht.

Eine nationale Rechtsgrundlage zur Vertraulichen Geburt ist nicht vorhanden. Die Abläufe und Zuständigkeiten bei Vertraulichen Geburten werden kantonal geregelt. Der Bundesrat hält in seinem Bericht vom 12. Oktober 2016¹ jedoch fest, dass die Vertrauliche Geburt mit den verschiedenen Ansprüchen von Mutter und Kind verträglich ist. So soll das Bedürfnis der Mutter nach Anonymität sowie der Anspruch von Mutter und Kind auf medizinische Betreuung gewahrt werden. Zudem soll der Anspruch des Kindes auf Kenntnis der Abstammung und der Anspruch der Behörden auf Meldung der Geburt gewährleistet werden.

Die Vertrauliche Geburt ist von der anonymen Geburt zu unterscheiden. Die anonyme Geburt erfolgt ohne Angaben der Personalien der Mutter. Sie ist in der Schweiz nicht zulässig¹, da das Kind Anrecht auf Kenntnis seiner Abstammung hat und Spitäler und Geburtshäuser ihre Pflicht verletzen würden, die Geburt in ihren Einrichtungen beim Zivilstandsamt zu melden.

¹ Bundesrat. (2016). Bessere Unterstützung für Frauen in Not und verletzte Familien. Bericht des Bundesrates zum Postulat Maury Pasquier (13.4189).

2.2 Situation der betroffenen Frauen

Frauen, die den Weg einer Vertraulichen Geburt wählen, sind psychisch und emotional in einer Ausnahmesituation. Sie sind häufig Bedrohungen ausgesetzt und versuchen ihre Schwangerschaft in allen Lebensbereichen zu verheimlichen.

Eine negierte Schwangerschaft beziehungsweise die damit einhergehende fehlende Schwangerschaftsvorsorge führt zu einem erhöhten maternalen und fetalen Risiko. Dies kann Schwangerschaftskomplikationen oder Fehlbildungen aufgrund fehlender Einnahme von Nahrungsergänzungsmitteln beinhalten. Es besteht die Gefahr von unvorbereiteten und unbeabsichtigten Geburten ohne Betreuung und anwesendes Fachpersonal.

Es ist daher von zentraler Bedeutung, betroffenen Frauen während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett zweckmässige und sichere medizinische und pflegerische Begleitung anzubieten unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes, wie es die Vertrauliche Geburt vorsieht.

2.3 Fallführung

Im Kanton Aargau liegt die Fallführung einer Vertraulichen Geburt bei Seges. Seges arbeitet im Auftrag des Kantons Aargau und berät die Aargauer Bevölkerung bei Fragestellungen rund um Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett. Die Mitarbeitenden von Seges sind aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage, Frauen mit Wunsch nach einer Vertraulichen Geburt zu begleiten. Sie begleiten Frauen im ganzen Kanton. Der Auftrag und das Tätigkeitsgebiet von Seges ist weder an einen Bezirk noch an eine soziale oder medizinische Institution gebunden.

2.4 Pseudonymisierung

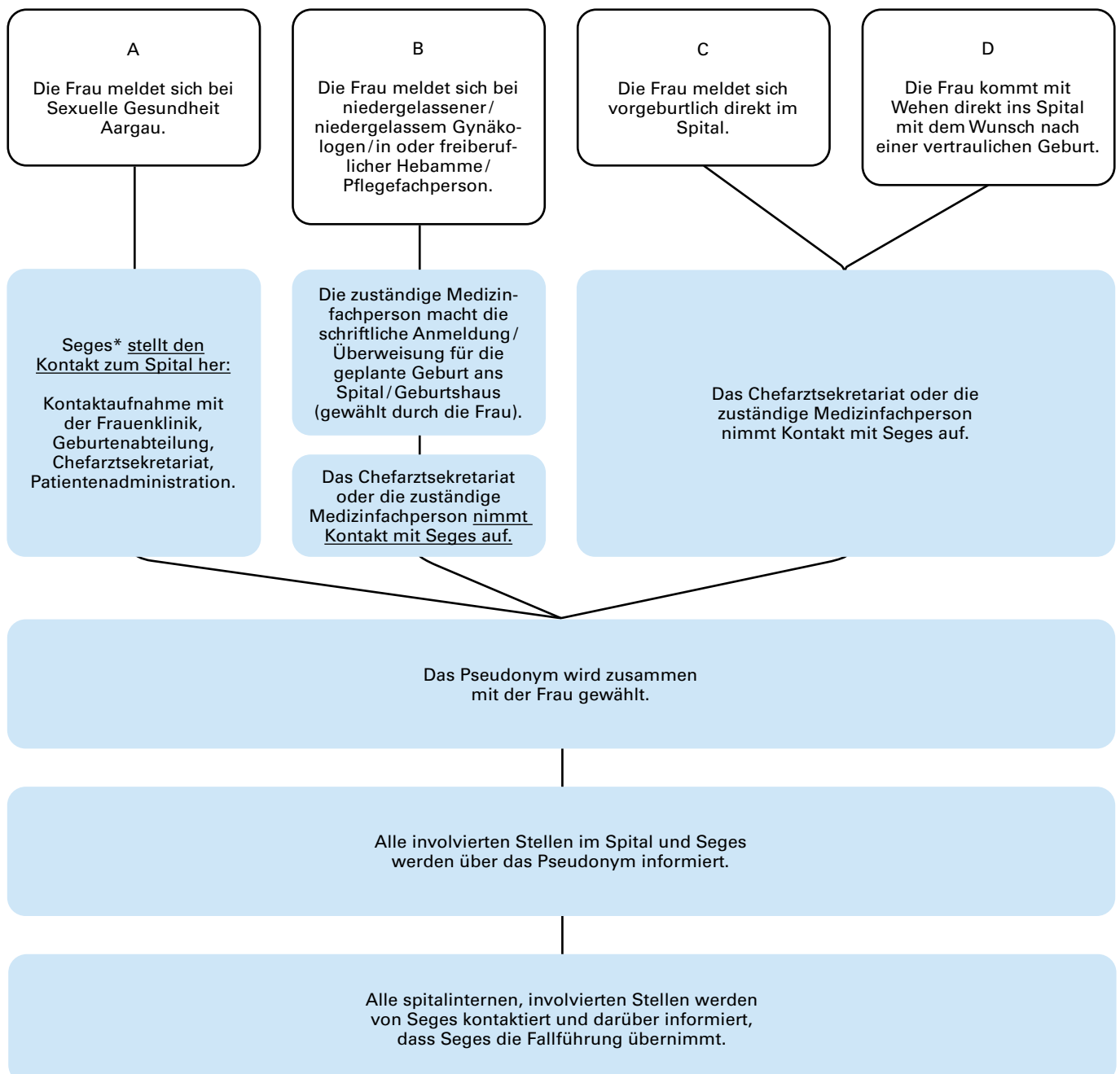
Die Pseudonymisierung ist bei einer Vertraulichen Geburt von zentraler Bedeutung. Bei der Pseudonymisierung wird der Frau ein anderer Name oder ein Code zugeteilt, so dass sie im Kontakt gegen aussen nicht identifiziert werden kann. Wie oben ausgeführt ist in der Schweiz eine anonyme Geburt verboten. Die einzige Möglichkeit für eine Frau mit erhöhtem Bedarf an Persönlichkeitsschutz, die nicht den Weg über eine Babyfenster wählt, ist die Vertrauliche Geburt. Für die Vertrauliche Geburt muss sie ihren Namen bekannt geben. Eine Pseudonymisierung durch die Patientenadministration im Spital oder Geburtshaus wird empfohlen. Hauseigene Varianten wie beispielsweise VIP-Status, Sperrung oder Ähnliches sind aufgrund der unterschiedlichen EDV-Ausstattungen zu prüfen.

Ist es dem Spital oder Geburtshaus nicht möglich (zum Beispiel aufgrund der Weigerung der Frau), die Personalien festzustellen, so sind die Fachpersonen verpflichtet, der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Meldung zu erstatten. In diesem Fall handelt es sich um eine anonyme Geburt. Die KESB entscheidet nach anonymen Geburten über die Errichtung einer Beistandschaft/Vormundschaft für das Kind, damit die Identität der leiblichen Eltern festgestellt und die gesetzliche Vertretung des Kindes sichergestellt werden kann. Das Kind hat in diesem Fall den gleichen Status, wie wenn es in die Babyfenster gelegt worden wäre².

² Bundesrat. (2016). Bessere Unterstützung für Frauen in Not und verletzte Familien. Bericht des Bundesrates zum Postulat Maury Pasquier (13.4189).

2.5 Erstkontakt durch die Frau

Es können vier Varianten des vorgeburtlichen Erstkontaktes durch die Frau unterschieden werden (Abb. 1). Es ist während des gesamten Prozesses wichtig, dass die Vertraulichkeit in jedem Fall gewährleistet ist und die Fallführung an Seges übertragen wird.



*Seges: Sexuelle Gesundheit Aargau

Abbildung 1
Varianten des Erstkontaktes von Frauen
mit Wunsch nach einer Vertraulichen
Geburt.

3. Aufgaben und Zuständigkeiten der involvierten Fachbereiche

In die Vertrauliche Geburt sind verschiedene Fachpersonen und Fachbereiche involviert. Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die Hauptaufgaben der Seges und der verschiedenen Fachbereiche des Spitals oder Geburtshauses. Die Aufgaben sind in die Phasen Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett sowie nach Spitalaustritt unterteilt. Im Anschluss an diese Übersichtstabelle werden die Aufgaben des Spitals oder Geburtshauses und die Aufgaben von Seges im Detail aufgelistet.

Übersicht über Aufgaben von Seges und Spital / Geburtshaus

Phase	Sexuelle Gesundheit Aargau (Fallführung)	Spital / Geburtshaus
Schwangerschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Begleitung der Frau – Kontakt zu Amtsstellen zusammen oder in Vertretung der Frau – Kontakt zu Pflege- und Adoptivkinder Schweiz, Adoptionsvermittlungsstelle in Zürich (PACH) zusammen mit der Frau – Kontakt zu Vertrauenspersonen in Absprache mit der Frau – Kontakt zum Kindsvater, falls erwünscht 	<ul style="list-style-type: none"> – Betreuung der Schwangerschaft – Vorgespräch – Informationsfluss intern & extern sichern – Pseudonymisierung sicherstellen
Geburt & Wochenbett im Spital / Geburtshaus	<ul style="list-style-type: none"> – Begleitung und Unterstützung der Frau – Kontakt zu Amtsstellen – Kontakt zur Beiständin oder zum Beistand des Kindes 	<ul style="list-style-type: none"> – Betreuung Geburt und Wochenbett – Erinnerungen schaffen für Mutter & Kind – Geburtsmeldung Zivilstandsamt
Nach Spitalaustritt / Geburtshausaustritt	<ul style="list-style-type: none"> – Begleitung der Frau falls von ihr erwünscht – Kontakt zu Amtsstellen – Kontakt zu Patientenadministration im Zusammenhang mit der Abrechnung – Kontakt zur kantonalen Subventionsabrechnungsstelle 	<ul style="list-style-type: none"> – Gegebenenfalls Nachgespräch – Rechnungsstellung Krankenkasse des Kantons

3.1 Aufgaben der Begleitung der vertraulichen Geburt durch das Spital/Geburtshaus

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine detaillierte Übersicht über die Fachbereiche der geburtshilflichen Einrichtung, die in eine Vertrauliche Geburt involviert sind. Sie teilt die Aufgaben den Phasen der Vertraulichen Geburt zu und zeigt die Aufgaben für den medizinischen und pflegerischen Bereich sowie für die Patientenadministration. Je nach Institution können die klinikinternen Abläufe und Zuständigkeiten variieren und daher bestimmte Aufgaben von anderen als in der Tabelle genannten Fachbereichen ausgeführt werden.

Aufgaben des Spitals / Geburtshauses

Phase	Persönlicher Kontakt mit Frau	Organisatorisches Geburtshilfe	Organisatorisches Patientenadministration
Allgemein	<p>Während allen Phasen der Vertraulichen Geburt sind im Kontakt mit der betroffenen Frau folgende Punkte wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Üben Sie keinen Druck auf die Frau aus und respektieren Sie ihre Wünsche. - Klären Sie die Frau ausführlich und gegebenenfalls mehrfach auf. - Geben Sie der Frau genügend Bedenkzeit. - Verzichten Sie auf Applaus oder Gratulationen nach der Geburt. 		<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Vor Fallöffnung klare Fallführung definieren (abhängig vom Abrechnungssystem) <p>Krankenversicherungsrechtliche Fragen (zur Ergänzung)</p> <ul style="list-style-type: none"> → Die Frau kann gesamtschweizerisch eine Geburtsklinik auswählen, die auf der Spitalliste des Wohnkantons oder des Standortkantons des Spitals ist. Es besteht keine freie Arztwahl. → Privatkliniken inner- oder ausserkantonale generieren Mehrkosten, die der Frau angerechnet werden, ausser sie verfügt über eine Zusatzversicherung für stationäre Spitalleistungen. → Frauen aus dem Grenzgebiet verfügen über ein sogenanntes Optionsrecht. Das heisst, sie dürfen wählen, ob sie nach ihrem Wohnsitzland oder schweizerisch versichert sein wollen. Frauen, die nach ihrem Wohnsitzland versichert sind, müssten in einem schweizerischen Spital abgewiesen werden, weil die Kosten nicht übernommen werden.
Schwangerschaft	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Geburtshilfliches Vorgespräch (zum Beispiel: Anamnese, Schwangerschaftskontrollen, Geburtsprocedere, Wünsche, Namensgebung, Wochenbettbetreuung) <input type="checkbox"/> Ansprechperson im Spital festlegen <input type="checkbox"/> weitere Kontrolltermine vereinbaren <p>Empfehlung: <i>Ansprechperson ist Leitende Hebamme, Hebammenexpertin oder Hebammenexperte, Leitende Ärztin oder leitender Arzt, Chefärztin oder Chefarzt</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Dokumentation der Wünsche, Procedere, etc. in Patientenakte <input type="checkbox"/> falls noch nicht geschehen: Kontakt zu Seges herstellen und Informationsfluss gewährleisten <input type="checkbox"/> Kontakt mit Leitung Patientenadministration (Pseudonymisierung, weitere Angaben) <input type="checkbox"/> Briefing der involvierten Teams: Hebammen, Pflege, Geburtshilfe, Pädiatrie, Anästhesie und andere <input type="checkbox"/> Klärung von Verlegungsmöglichkeiten (intern oder extern) im Falle von Komplikationen bei Mutter und/oder Kind mit Hinweis auf Vertrauliche Geburt 	<p>Pseudonymisierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Absprache mit Geburtshilfe <input type="checkbox"/> "VERTRAULICH" im EDV-System vermerken <input type="checkbox"/> Rechnungsadresse: Sexuelle Gesundheit Aargau (Seges) im System aufnehmen <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls eine Ansprechperson der Patientenadministration (intern) / Chefarztsekretariat definieren, um Vertraulichkeit zu gewährleisten <p>Kontakt mit Seges betreffend administrative Aufgaben aufnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Seges teilt Kontaktdaten der Vertrauensperson der zuständigen Krankenkasse mit <input type="checkbox"/> Rechnungsadresse: Sexuelle Gesundheit Aargau (Seges) im System aufnehmen <input type="checkbox"/> Kontaktaufnahme mit Vertrauensperson der zuständigen Krankenkasse

Aufgaben des Spitals / Geburtshauses

Phase	Persönlicher Kontakt mit Frau	Organisatorisches Geburtshilfe	Organisatorisches Patientenadministration
Geburt & Wochenbett Spital / Geburtshaus	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Namensgebung: Mit Frau klären wer den Vornamen gibt (inkl. Ausfüllen der Dokumente) <input type="checkbox"/> Pumpen oder Abstillen (natürlich/medikamentös) klären <input type="checkbox"/> Erinnerungen schaffen für Mutter: Foto von oder gegebenenfalls mit Kind machen, Fussabdrücke, Geburtskarte mit Gewicht und Grösse <input type="checkbox"/> Erinnerungen schaffen für Kind: gegebenenfalls Foto von Mutter machen, Anlegen eines Albums <input type="checkbox"/> Gespräch mit Frau: Meinungsänderung, Kontakt zum Kind, Wünsche, Bedürfnisse <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls Angebot erklären amb. Wochenbettbetreuung / Mütterväterberatung <input type="checkbox"/> Bei geplanter Adoption; Klärung der Betreuung im Spital <input type="checkbox"/> Verlegung/Betreuung des Kindes auf Neonatologie oder Wochenbettabteilung bis zur weiteren Platzierung (bei Adoption). <input type="checkbox"/> Austrittsgespräch: weiteres Vorgehen, Fragen, Meinungsänderung, psychologische Betreuung, etc. <input type="checkbox"/> Nachkontrolle 6 Wochen postpartum vereinbaren 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Meldung der Geburt an Patientenadministration mit Vermerk VERTRAULICH betreffend Leistungsabrechnung <input type="checkbox"/> Falls möglich: Einzelzimmer auf Gynäkologie/Normalstation organisieren (Nicht auf Wochenbettabteilung) <input type="checkbox"/> Kontakt zu Hausärztin/Hausarzt: Arbeitsunfähigkeitszeugnis (damit nicht ersichtlich ist, dass die Frau in einem Spital/Geburtshaus war) 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Meldung der Geburt an das zuständige Zivilstandsamt mit Vermerk "VERTRAULICHE GEBURT" → keine öffentliche Bekanntgabe der Geburt! <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls Rücksprache mit der Vertrauensperson der Krankenkasse
Nach Austritt Spital / Geburtshaus	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Bei Bedarf: geburtshilfliches Nachgespräch in Erwägung ziehen 		<p>Rechnungsstellung an Krankenkasse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Pseudonym muss zeitlich limitiert aufgehoben werden, weil die Krankenkassen nur über die Versicherungsnummer abrechnen können <input type="checkbox"/> Sobald die Rechnung von der Krankenkasse bezahlt ist, wird im EDV-System wieder das Pseudonym hinterlegt <p>Rechnungsstellung an Kanton:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Pseudonym muss für die Rechnungsprüfung nicht aufgehoben werden. Es reicht eine Rechnung in elektronischer oder Papierform. Auf der Rechnung muss ersichtlich sein, dass es sich um eine Vertrauliche Geburt handelt. Die Rechnung wird seitens des Kantons separat bearbeitet. <input type="checkbox"/> Die Rechnung muss mit dem Vermerk "Vertrauliche Geburt" und der Referenznummer REF-50010025-CHVF eingeschendet werden an: <p>Departement Gesundheit und Soziales (DGS) Zentrale Rechnungsstelle REF-50010025-CHVF Postfach 5001 Aarau</p> <p>Oder als pdf per Mail an: pdf-rechnung.dgs@ag.ch</p>

3.2 Aufgaben der Fallführung durch Sexuelle Gesundheit Aargau (Seges)

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine detaillierte Übersicht über die Aufgaben von Seges. Seges übernimmt bei einer Vertraulichen Geburt die Fallführung. Die Tabelle teilt die Aufgaben den Phasen der Vertraulichen Geburt zu und unterscheidet zwischen den Aufgaben der Beratung und Begleitung der Frau und den Aufgaben der Koordination und Absprache mit involvierten Stellen.

Aufgaben von Seges

Phase	Interventionsebene Frau	Interventionsebene Kontakte mit involvierten Stellen
	Grundsatz: Die von der Frau als erstes kontaktierte Stelle, meldet sich bei Seges (siehe Varianten des Erstkontakts).	
Schwangerschaft	Erstkontakt mit der Frau telefonisch oder per Mail <input type="checkbox"/> Terminvereinbarung	
	Alle nötigen Schweigepflichtentbindungen für das Erstgespräch vorbereiten und ausdrucken: <input type="checkbox"/> Medizinfachpersonen Spital Geburt/Geburtshaus <input type="checkbox"/> Patientenadministration Spital/Geburtshaus <input type="checkbox"/> Krankenkasse <input type="checkbox"/> Gemeinde- oder Regionalsozialdienst (bei Adoptionsfreigabe des Kindes) <input type="checkbox"/> KESB (bei Adoptionsfreigabe des Kindes) <input type="checkbox"/> PACH (bei Adoptionsfreigabe des Kindes) <input type="checkbox"/> Zivilstandsamt der Wohngemeinde <input type="checkbox"/> Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde <input type="checkbox"/> Zivilstandsamt am Geburtsort des Kindes <input type="checkbox"/> Eventuell Vertrauensperson der Frau <input type="checkbox"/> Eventuell Ausbildungsverantwortliche der Frau <input type="checkbox"/> Eventuell Vorgesetzte/Vorgesetzter der Frau	
	Erstgespräch mit der Frau auf der Beratungsstelle oder an einem von der Frau gewählten Ort. Ziel des Erstgesprächs: Situation der Frau und deren Bedürfnisse erfassen <input type="checkbox"/> Weiteres Vorgehen besprechen <input type="checkbox"/> Pseudonymisierung thematisieren/Pseudonym bestimmen <input type="checkbox"/> Begleitung anbieten <input type="checkbox"/> Erreichbarkeit klären	

Aufgaben von Seges

Phase	Interventionsebene Frau	Interventionsebene Kontakte mit involvierten Stellen
Schwangerschaft		<p>Geburtenabteilung des Spitals / Geburtshauses</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Kontaktaufnahme mit dem ausgewählten Spital / Geburtshaus, resp. Chefärztin oder des Chefarztes Geburtshilfe <p>Patientenadministration des Spitals / Geburtshauses</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Kontaktaufnahme mit der Leiterin oder dem Leiter der Patientenadministration des Spitals/Geburtshauses <input type="checkbox"/> Info: Vertrauliche Geburt geplant, Pseudonym bestimmen (EDV-Möglichkeiten klären und anpassen), weiteres Vorgehen thematisieren, Rechnungsadresse: Sexuelle Gesundheit Aargau <p>Vertrauensperson Krankenkasse</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Kontaktaufnahme mit der Vertrauensperson der Krankenkasse: Vorgehen besprechen, Verbindung Patientenadministration herstellen
	<p>Weiteres Gespräch mit betroffener Frau:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Rechtliche Situationen betreffend Frau und Kind aufzeigen <input type="checkbox"/> Adoptionsfreigabe erklären und Wunsch abklären → Frau vorbereiten, dass von Seiten der KESB Fragen zum Kindsvater kommen können, da auch dieser einer Adoptionsfreigabe zustimmen muss! 	<p>KESB</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Telefonische Kontaktaufnahme mit zuständiger KESB <input type="checkbox"/> Bericht an KESB: Bitte um Beistandschaft für das ungeborene Kind inklusive Unterschrift der Kindsmutter <input type="checkbox"/> Bericht und Antrag an KESB schicken
	Kontakt mit Sozialdienst der Wohngemeinde	→ Die Übergangsplatzierung eines Babys kostet für die drei Monate der Widerrufsfrist rund 10'000.00 Franken. Die Kindsmutter (und der Kindsvater) müsste dafür aufkommen. Falls die finanziellen Mittel nicht vorhanden sind, werden die Kosten subsidiär von der Sozialhilfe übernommen, somit muss der Sozialdienst in den Prozess involviert werden.
	Kontakt mit Zivilstandsamt der Wohngemeinde	<input type="checkbox"/> Im System soll VERTRAULICH vermerkt werden und KEINE automatische Meldung nach der Geburt an die Einwohnerkontrolle der Gemeinde gehen
	Kontakt mit Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Im System soll VERTRAULICH vermerkt werden und KEIN Brief an die Wohnadresse der Frau gehen. <input type="checkbox"/> Korrespondenzadresse: Sexuelle Gesundheit Aargau (Seges)
	Kontakt mit PACH, Adoptionsvermittlung Zürich	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Vorgehen besprechen <input type="checkbox"/> Gemeinsamer Termin mit Frau vereinbaren
	<p>Begleitung der Frau zur KESB</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die Beistandschaft des Kindes wird mit der Geburt in eine Vormundschaft umgewandelt 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Verhandlung bei der KESB mit Vertreterinnen und Vertretern des Familiengerichts <input type="checkbox"/> Rechtliches Gehör betreffend das Errichten einer Beistandschaft für das Ungeborene wird der Frau gewährt

Aufgaben von Seges

Phase	Interventionsebene Frau	Interventionsebene Kontakte mit involvierten Stellen
Weiteres Vorgehen Schritt für Schritt planen in Absprache / Begleitung der Frau.		
Schwangerschaft	Falls die Frau auf der Liste der säumigen Versicherten des Kantons Aargau ist:	<input type="checkbox"/> Telefonische Kontaktaufnahme mit Sozialdienst <input type="checkbox"/> Telefonische Kontaktaufnahme mit der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Aargau SVA
	<input type="checkbox"/> Schweigepflichtentbindung gegenüber der Beiständin oder dem Beistand erstellen	<input type="checkbox"/> Kontaktaufnahme mit der Beiständin oder dem Beistand <input type="checkbox"/> Informationen zum aktuellen Stand weitergeben
	<input type="checkbox"/> Absprache über die Aufgabenaufteilung zwischen Beiständin/Beistand und Seges	Die Beiständin / der Beistand ist zuständig für: <input type="checkbox"/> Suchen eines Platzes für das Kind in einer Übergangspflegefamilie in Absprache mit der Kindsmutter <input type="checkbox"/> Beantragen der Finanzierung für die Übergangsp Platzierung des Kindes in einer Pflegefamilie beim zuständigen Sozialdienst, wenn die Kindsmutter und/oder der Kindsvater nicht selbst dafür aufkommen kann <input type="checkbox"/> Allenfalls Klärung der Vaterschaft, falls die Frau den Namen des Kindsvaters bekannt gibt <input type="checkbox"/> Antrag bei der KESB stellen, ob auf die Unterschrift des Kindsvaters im Falle einer Adoptionsfreigabe des Kindes verzichtet werden kann <input type="checkbox"/> Organisation der Krankenkasse für das Kind
	Begleitung der Frau zur PACH nach Zürich , um alles Organisatorische für eine Adoptionsfreigabe des Kindes zu regeln:	→ Die Frau wird von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der PACH über alle rechtlichen Belange im Zusammenhang mit einer Adoptionsfreigabe informiert
	<input type="checkbox"/> Die Frau auf die Frage vorbereiten, welche Adoptionsfamilie sie sich für ihr Kind wünscht	→ Falls sich die Suche nach einer geeigneten Übergangspflegefamilie verzögert, hat die Stiftung Kinderheim Brugg die Pflicht das Kind in Obhut zu nehmen
	Vorgeburtliches Gespräch: <input type="checkbox"/> Die Frau auf die Frage vorbereiten, ob sie dem Kind einen Namen geben oder dies delegieren will <input type="checkbox"/> Wunsch nach Geburtsvorbereitung: Organisation mit niedergelassener Hebamme <input type="checkbox"/> Wunsch nach ambulanter Wochenbettbetreuung zu Hause: Organisation mit niedergelassener Hebamme <input type="checkbox"/> Wünsche/Bedürfnisse für die Geburt klären <input type="checkbox"/> Möchte sie dem Kind noch etwas Persönliches mitgeben?	<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls Hebamme für Geburtsvorbereitung / ambulante Wochenbettbetreuung kontaktieren und organisieren <input type="checkbox"/> Kontakt mit Krankenkasse bezüglich Vertraulicher Kostenübernahme aufnehmen <input type="checkbox"/> Sich ändernde Bedürfnisse der Frau den Mitarbeitenden im Spital mitteilen

Aufgaben von Seges

Phase	Interventionsebene Frau	Interventionsebene Kontakte mit involvierten Stellen
Schwangerschaft	<p>Arbeitsrechtliche Konsequenzen bei Adoptionsfreigabe des Kindes: → Durch den Entscheid der Frau das Kind zur Adoption freizugeben, verzichtet sie auf alle Rechte betreffend Mutterschutz, Mutterschaftsentschädigung, etc. Die Frau wird vor der Geburt darüber informiert.</p>	<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls Ausbildungsbetrieb oder Arbeitsstelle informieren
	<p>Mögliche Entlastung für die Frau:</p> <input type="checkbox"/> Kontakt zu der Ausbilderin oder dem Ausbilder oder der vorgesetzten Person <input type="checkbox"/> Kontakt zu einer Vertrauensperson	<p>Falls erwünscht, Kontaktaufnahme mit der Berufsausbildnerin oder dem Berufsausbildner oder der vorgesetzten Person an der Arbeitsstelle</p> <p>Falls von der Frau erwünscht, Kontakt mit einer Vertrauensperson</p>
<p>Laufend: Informationsfluss zu allen involvierten Stellen gewährleisten und pflegen sowie nach Bedürfnis der Frau in Kontakt stehen</p>		
Geburt & Wochenbett Spital/Geburtshaus	<input type="checkbox"/> Frau auf ihren Wunsch für die Geburt ins Spital/Geburtshaus begleiten	
	<p>Gespräch mit Frau zeitnahe nach Geburt:</p> <input type="checkbox"/> Befinden nach der Geburt <input type="checkbox"/> Ist das Spital/Geburtshaus ihren Bedürfnissen nachgekommen? <input type="checkbox"/> Bedürfnisse und Wünsche abfragen <input type="checkbox"/> Abholung aus Spital klären: Bezugsperson Seges/Taxi/Mobility	
		<p>→ Mit der Geburt wird die Beiständin zur Vormundin / der Beistand zum Vormund. Die Vormundin oder der Vormund muss das Kind im Spital abholen oder die Übergabe im Spital zur Übergangspflegefamilie organisieren.</p> <p>Das Spital darf das Kind nicht ohne Beisein der Vormundin/des Vormundes an die Pflegefamilie abgeben.</p>
Nach Austritt Spital/Geburtshaus	<p>Gespräch mit Frau einige Wochen nach Geburt:</p> <input type="checkbox"/> Nachgespräche zur Verarbeitung der Situation anbieten <input type="checkbox"/> Nochmals Widerrufungsrecht betreffend Adoptionsfreigabe erklären/erläutern	<p>Korrespondenzadresse läuft über Seges, bis alles Administrative abgeschlossen ist.</p> <input type="checkbox"/> Kontakt zur Patientenadministration betreffend Abrechnung der Geburt <input type="checkbox"/> Kontakt zu Team Spitalabrechnung des Kantons betreffend Abrechnung der Geburt

Herausgeber

Departement Gesundheit und Soziales
Abteilung Gesundheit
Gesundheitsförderung und Prävention
Bachstrasse 15
5000 Aarau

Dieses Handbuch entstand in einer Zusammenarbeit mit

Sexuelle Gesundheit Aargau
Entfelderstrasse 17
5000 Aarau

Und

Einer Hebammenexpertin des
Kantonsspital Baden

Gestaltung

Büro a+o Aarau GmbH
Laurenzenvorstadt 117
5000 Aarau

Copyright

© 2024 Kanton Aargau